

Buchrezension

Carl Creifelds, Rechtswörterbuch, 22. Aufl., C.H. Beck, München 2017, 1633 S., € 63,00.

Das von *Carl Creifelds* begründete und seit der 14. Auflage (1997) von *Klaus Weber* (mit-)herausgegebene Rechtswörterbuch nimmt seit nunmehr fünf Jahrzehnten den Spitzenplatz unter den juristischen Lexika ein. Das Rechtswörterbuch kann mit *Fug und Recht* als juristisches Standardwerk bezeichnet werden. Auf 1633 Seiten werden – so die Verlagsangabe – über 12.000 Rechtsbegriffe aus allen Gebieten erläutert. Das Werk eignet sich hervorragend, um auf die verschiedensten Rechtsfragen eine schnelle und verlässliche Antwort zu finden. Zum Adressatenkreis gehören ausdrücklich nicht nur Juristinnen und Juristen, sondern „jedermann“ kann (und sollte) dem Nutzen des „Creifelds“ gewahr werden.

In der Autorenschaft hat sich im Vergleich zur Voraufgabe lediglich eine Änderung ergeben. An die Stelle des im Jahre 2014 verstorbenen Universitätsprofessors *Jochem Schmitt* tritt *Helmut Dankelmann*, der sich als ehemaliger Büroleiter bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen für das Sozialrecht und das Sozialversicherungsrecht verantwortlich zeichnet.

Das Rechtswörterbuch ist ein alphabetisch nach Stichwörtern gegliedertes Nachschlagewerk, das trotz seines beachtlichen inhaltlichen Umfangs sehr kompakt ausfällt. Die Verwendung eines dünnen Papiers erweist sich als richtige Wahl, denn dieses besticht durch eine außerordentlich angenehme Haptik. In Verbindung mit der ansprechenden optischen Gestaltung mutet der „Creifelds“ edel an. Der lexikalische Teil des Werkes (S. 1–1609) weist eine klare Struktur auf, die jeweiligen Rechtsbegriffe – die „Stichwörter“ – sind durch Fettdruck hervorgehoben. Das direkte Auffinden der gesuchten Information wird hierdurch erleichtert. Die im Anhang (S. 1611–1633) befindlichen Übersichten, etwa zum Gesetzgebungsverfahren oder zu den Instanzenzügen, dienen vor allem der visuellen Unterstützung der entsprechenden Begriffserklärungen. Zu den großen Stärken des Rechtswörterbuches gehört, dass auch komplexe Rechtsfragen möglichst knapp und allgemeinverständlich dargestellt werden. Die Bemühungen um Allgemeinverständlichkeit dürfen jedoch nicht dahingehend missverstanden werden, dass sich die *Autoren* auf rein kursorische Ausführungen beschränken. Gerade bei rechtlichen Zweifelsfragen hält das Werk weiterführende Hinweise auf Rechtsprechung sowie Literatur bereit.

Der „Creifelds“ steht im Ruf, rechtliche Entwicklungen ebenso wie Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen schnell aufzugreifen und in die entsprechenden Neuauflagen einzuarbeiten. In der vorliegenden 22. Auflage geschieht dies u.a. in Bezug auf die „Flüchtlingskrise“ und die Europäische Integration. Die Artikel zum Flüchtlings-, Ausländer- und Asylrecht mussten in diesem Zusammenhang grundlegend überarbeitet werden. Gleichsam fanden Neuerungen wie beispielsweise die Mietrechtsreform oder das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutz-

rechten durch Verwertungsgesellschaften vom 24.5.2016¹ Berücksichtigung. Erstmals haben auch islamische Rechtsbegriffe Einzug in das Werk genommen.

Erfreulich ist, dass Grundbegriffe der Rechtsgeschichte in dem Rechtswörterbuch eingearbeitet sind. Bei der Recherche lassen sich z.B. Erläuterungen zum „Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten“ (S. 40/834), zum „Code civil“ (S. 279), zum „Sachsenspiegel“ (S. 1132) oder zum „Zwölf-tafelgesetz“ (S. 1609) finden. Unberücksichtigt bleiben allerdings Begriffe wie „Badisches Landrecht“, „Codex Maximilianus Bavaricus Civilis“ oder „Hexenhammer“ bzw. „Mal-leus maleficarum“. Es wäre wünschenswert, wenn diese in den folgenden Auflagen aufgenommen werden würden.

Grund zur Beanstandung bietet die Erläuterung des Stichwortes „Brexit“, bei der wesentliche Informationen unerwähnt bleiben. Durch die Verweisung auf den Artikel „Europäische Integration“ erfährt man zwar, dass im Vereinigten Königreich ein Referendum stattgefunden hat, bei dem eine Mehrheit für den Austritt aus der Europäischen Union gestimmt hat (S. 434). Es fehlt aber an einer zumindest kurzen Anmerkung zum Austrittsverfahren nach Art. 50 EUV, das durch den Vertrag von Lissabon eingeführt wurde.

Das Rechtswörterbuch stellt eine wichtige Arbeitshilfe bei der Klärung alltäglicher Rechtsfragen dar. Der „Creifelds“ ermöglicht einen schnellen Zugriff auf rechtliche Informationen, ohne den Leser mit Theorie zu „überfrachten“, weshalb die Anschaffung auch für den juristischen Laien äußerst lohnenswert ist. Für Liebhaber digitaler Nachschlagewerke besteht die Möglichkeit, den Inhalt des Rechtswörterbuches zusätzlich herunterzuladen. Der hierfür erforderliche Freischaltcode befindet sich direkt auf der ersten Seite noch vor dem eigentlichen Titelblatt. Creifelds' Rechtswörterbuch bereichert – gerade als Gesamtpaket aus gedruckter und digitaler Fassung – jede (juristische) Bibliothek.

RA und Wiss. Mitarbeiter Veris-Pascal Heintz, St. Ingbert/Saarbrücken

¹ Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), BGBl. I 2016, S. 1190.